



Katrin Werner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Positionierung zur Beschneidungsdiskussion

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus zahlreichen Anfragen, die mich in den letzten Wochen und Monaten erreichten, ging hervor, dass die Diskussion um religiös motivierte Beschneidungen von minderjährigen Jungen seit dem Urteilsspruch des Landgerichtes Köln und dem interfraktionellen Antrag von CDU/CSU, FDP und SPD zu diesem Thema anhält und weiterhin viele Menschen bewegt.

In unserer Fraktion und Partei kursieren bereits mehrere Positionspapiere von einzelnen Abgeordneten, die unterschiedliche Sichtweisen und Standpunkte zu diesem Thema zum Ausdruck bringen. Da es in der Debatte nicht allein um ethisch-moralische Fragen, sondern vor allem auch um Menschenrechte geht, möchte ich als Mitglied des Menschenrechtsausschusses einen Beitrag zur Debatte und Meinungsbildung innerhalb der LINKEN um eine politisch sinnvolle Positionierung in dieser Frage leisten.

Eine Frage des Standpunkts? Religionsfreiheit versus Kindeswohl

1. Religionsfreiheit:

Die Diskussion um Beschneidung aus religiösen Gründen ist zum Teil auch eindeutig rassistisch bzw. antisemitisch aufgeladen. Gleichwohl kann der Umstand, dass einige Antisemiten und Islamgegner meinen, unter dem Deckmantel des Kindeswohls ihre populistische Hetze verbreiten zu können, kein hinreichender Grund sein, weshalb DIE LINKE zwangsläufig FÜR Beschneidungen sein müsste. Rassistische und antisemitische Hetze lehnen wir grundsätzlich ab, egal welches gesellschaftspolitische Thema hierfür gerade instrumentalisiert wird!

In der Sache selbst kollidiert bei Beschneidungen von minderjährigen Jungen das kollektive Menschenrecht auf Religionsfreiheit von erwachsenen muslimischen und jüdischen Glaubensangehörigen (als Individualrecht des Kindes kann es wegen des üblichen frühkindlichen Alters zum üblichen Beschneidungstermin noch nicht als eigene Willensäußerung artikuliert werden) mit dem Individualrecht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit, das (spätestens) ab der Geburt besteht.

Das Recht auf Religionsfreiheit ist auch in unserer, tief säkularisierten Gesellschaft alles andere als trivial. Nicht umsonst stehen die Religionsfreiheit und das Recht (der Eltern) auf Freiheit der Erziehung unter dem Schutz des Grundgesetzes (Art. 4 Abs. 1 GG bzw. Art. 6 Abs. 2 GG). Die Beschneidung gilt zudem in der islamischen und jüdischen Religion als ein historisch überlieferter, konstitutiver Initiationsritus, um in das Kollektiv der Gläubigen aufgenommen zu werden.

1.1 *Theologische Grundlagen für Beschneidungen im Judentum:*

In der Tora, Genesis, Kapitel 17, Vers 10-12 ist die Beschneidung von männlichen Säuglingen spätestens am achten Tag nach der Geburt festgelegt. Allerdings hat der Historiker Prof. Michael Wolffsohn in der WELT v. 29.8.2012 daran erinnert, dass das Festhalten an

Positionierung zur Beschneidungsdiskussion

Beschneidungen zwar die deutliche Mehrheitsmeinung der Gläubigen widerspiegeln, jedoch die jüdischen religiösen Regeln und die religiöse Praxis von Juden durchaus auch andere (darunter selbst nur symbolische) Praktiken kennen und zulassen. Für die Zugehörigkeit von männlichen Personen zum Judentum sei weniger die Beschneidung ausschlaggebend, sondern das jüdische Religionsgesetz lege eindeutig fest, dass per definitionem derjenige Jude sei, der eine jüdische Mutter habe. Wolffsohn weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass der Beschneidung der archaische Urgedanke des Menschenopfers zugrunde liege. Sie sei der Ersatz für das frühere Ganzkörperopfer, indem stattdessen (nur noch) ein kleines Stück des dem Manne liebsten und zur Fortpflanzung benötigten Körperteils geopfert werde (Siehe http://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article108847257/Die-Vorhaut-des-Herzens.html).

1.2 Theologische Grundlagen für Beschneidungen im Islam:

Im Koran findet sich keine Aussage zur Beschneidung. Sie stellt somit keine explizit bindende religiöse Pflicht für Muslime dar. Dennoch ist die Beschneidung männlicher Gläubiger in den Augen der meisten Muslime unverzichtbar. Die Begründung liegt im vorbildhaften Verhalten des (von Juden UND Muslimen verehrten) Propheten Abraham (der sich im hohen Alter von 80 Jahren selbst beschnitten haben soll), dessen Lebensweise die Gläubigen nacheifern sollen. In islamischen Religionsvorschriften und in der konkreten Glaubenspraxis genießen zudem gesundheits- und körperbewusste Verhaltensregeln einen vergleichsweise hohen Stellenwert. Zur ursprünglichen Natur des Menschen gehören demnach fünf Handlungen: die Beschneidung, das Abrasieren der Schamhaare, das Kurzschneiden des Schnurrbarts, das Schneiden der Finger- und Fußnägel und das Auszupfen der Achselhaare (Vgl. <http://islam.de/20776>). Die Beschneidung ist im Islam in erster Linie Ausdruck der religiös-kulturellen Tradition, die befolgt werden soll. Die Beschneidung muss spätestens bis zur Geschlechtsreife vollzogen werden. Erfolgt ein Übertritt zum Islam erst nach eingetretener Geschlechtsreife, entfällt die Pflicht zur Beschneidung, gleichwohl wird sie weiterhin empfohlen. Eine einheitliche Praxis existiert allerdings nicht. In einigen mehrheitlich muslimischen Ländern mit eher weltlicher Islampraxis (insbesondere die ehemaligen muslimischen Sowjetrepubliken Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan bzw. ehemalige Sowjetrepubliken mit muslimischem Bevölkerungsanteil wie Belarus, Georgien, Moldau, Russische Föderation und Ukraine) wird durchaus in nicht unerheblichem Umfang auf Beschneidungen aus religiös-kulturellen Gründen gänzlich verzichtet. In einigen der genannten Länder ist im Zuge der „Wiederentdeckung der Religion“ allerdings auch wieder eine Zunahme von Beschneidungen festzustellen.

2. Kindeswohl und Schutz der körperlichen Unversehrtheit:

Beschneidungen von Kindern können bei einer entsprechenden medizinischen Indikation und fachgerechter Durchführung durchaus dem Kindeswohl entsprechen. Darum geht es in der aktuellen Debatte aber nicht. Zur Diskussion steht stattdessen die Frage, ob dies bei Kindern ein grundsätzlich gerechtfertigter Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt, der mit der Religionsfreiheit der Eltern begründet wird und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Das Landgericht Köln hat dies in seinem Urteil vom 7. Mai 2012 klar verneint und betrachtet eine Beschneidung aus religiösen Gründen als eine rechtswidrige Körperverletzung. Dieser Rechtsauffassung des Gerichts schließe ich mich aus folgenden Gründen an: Zum Zeitpunkt der Beschneidung sind die Betroffenen entweder noch im Säuglingsalter (jüdische Religion) bzw. im Kindesalter (islamische Religion) und somit

Positionierung zur Beschneidungsdiskussion

eindeutig nicht einwilligungsfähig. Hinzu kommt, dass die Beschneidung wegen ihres irreversiblen Charakters selbst bei medizinisch fachgerechter Durchführung eben keine Bagatelle, sondern einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Kinder darstellt. Das Selbstverständnis linker Kinderpolitik bestand stets darin, Kinder aktiv und möglichst frühzeitig in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse einzubinden und sie gerade nicht als reine „Objekte“ von elterlicher Bevormundung zu behandeln. Wir fordern in diesem Zusammenhang schließlich zu Recht die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz, gerade um die Stellung von Kindern als Persönlichkeit mit eigenen Rechten zu stärken. Weshalb ausgerechnet im Fall der Beschneidung die religiöse Tradition der Eltern pauschal über das (aus Altersgründen noch nicht artikulierbare) Selbstbestimmungsrecht heranwachsender Kinder und Jugendlicher gestellt werden soll, überzeugt mich nicht. Ob es deshalb gleich ein strafbewehrtes, gesetzliches Beschneidungsverbot geben muss, ist eine andere Frage. Ich plädiere deshalb für den Vorschlag, das religiöse Beschneidungsritual fortan nur noch in symbolischer (schmerzloser) Weise durchzuführen, zumindest bis der betroffene Jugendliche ein einwilligungsfähiges Alter von 14 Jahren erreicht hat und selbst entscheiden kann, ob bzw. welcher Religion er angehören möchte. Es ist kein Ausdruck von Religionsfeindlichkeit, den Einklang von religiösen Normen mit universalen Menschenrechtsprinzipien zu fordern. Religionen dürfen kein menschenrechtsfreier Raum sein, sondern sie müssen die universalen Menschenrechte selbst einhalten und nach innen praktizieren. Die Religionsfreiheit ist nur eines von zahlreichen Menschenrechten, dessen Ausübung nicht die Missachtung bzw. Außerkraftsetzung von anderen, nichtreligiösen Menschenrechten zur Folge haben darf. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss ebenso die Frage der individuellen Einwilligungsfähigkeit für das Christentum erlaubt sein, wengleich der konstitutive Akt der Taufe sicherlich keinen bleibenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Des Weiteren sollte in der Diskussion der Aspekt der selbstbestimmten Sexualität stärker einbezogen werden. Es wird in der Medizin, aber auch unter den Betroffenen selbst, kontrovers diskutiert, ob und inwieweit bei beschnittenen Männern eine Herabsetzung der sexuellen Empfindsamkeit erfolgt. In Anbetracht des Umstands, dass bei einer Vorhautentfernung annähernd 70 Prozent der hier lokalisierten, sexuell empfindsamen Nervenzellen mit entfernt werden, scheint mir das Argument des Sensitivitätsverlustes allerdings nicht gänzlich aus der Luft gegriffen zu sein. Auch aus diesem Grund sollte auf Beschneidungen im nicht einwilligungsfähigen Alter verzichtet werden. Dies stünde zudem in Kontinuität zu unserer Positionierung in Fragen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, bei denen DIE LINKE bislang stets Stellung zugunsten einer expliziten Selbstbestimmungsentscheidung durch die Betroffenen bezogen hat.

3. Fazit: Institutionalisiertes gesellschaftlicher Dialog zur Beschneidungsfrage:

In beiden Religionen, die Beschneidungen praktizieren, haben sich in längeren entwicklungsgeschichtlichen Zeitabständen die religiösen Bräuche verändert (u. a. Abkehr vom Menschenopfer), sodass die ursprüngliche Glaubensausübungspraxis nicht für alle Ewigkeit zementiert blieb. Es ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Religionsgemeinschaften selbst, unter ihren Glaubensangehörigen eine Diskussion darüber zu führen, ob die in der Beschneidung symbolisierte Distanzierung vom Menschenopfer künftig noch benötigt wird. Nach meiner Überzeugung kann jedenfalls aus der Theologie und Praxis der betroffenen Religionen selbst keine immerwährende Pflicht zur Beschneidung abgeleitet werden. DIE LINKE sollte eine religiös begründete Beschneidungspflicht folglich auch deshalb ablehnen, um den Emanzipationsgedanken und den Wunsch nach

Positionierung zur Beschneidungsdiskussion

selbstbestimmter (individueller) Religionsausübung in ALLEN Religionen zu stärken. Hinzu kommen die durch die Beschneidung verursachten Verletzungen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit wird durch eine künftige Beschränkung auf lediglich symbolische Beschneidungspraktiken bzw. ein zeitliches Verschieben der endgültigen Beschneidung bis zur Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen keineswegs unverhältnismäßig eingeschränkt, erst recht nicht, wenn es sich um eine freiwillige Abkehr von der bisherigen Praxis handelt. Ein breit geführter, institutionalisierter Dialog zwischen ALLEN Religionsgemeinschaften unter Einbeziehung anderer, zivilgesellschaftlicher und nicht-religiöser Akteure könnte dazu beitragen, bestehende Unkenntnis und Vorurteile abzubauen und auch innerhalb der Religionsgemeinschaften einen Klärungsprozess über die Notwendigkeit und Perspektiven von religiösen Ritualen und spezifischen Glaubenspraktiken zu unterstützen, dessen Ergebnisse der Gesetzgeber berücksichtigen sollte.

Berlin, 2. Oktober 2012

Katrin Werner, MdB